

Wipos, im Jahre 1024 hätten viele Fürsten nach dem Throne gestrebt, wird mit Fug und Recht als rhetorische Floskel verstanden und inhaltlich ebensowenig ernst genommen wie die *nonnulli de primatibus*, von denen Rudolf Glaber im gleichen Zusammenhang redet¹⁾. Von vornherein kamen nur die in weiblicher Linie von Otto d. Gr. abstammenden beiden Enkel des Herzogs Otto von Kärnten in Frage, der ältere und der jüngere Konrad. Erhoben wurde der ältere Konrad, d.h. man blieb dem dynastischen Geblüts- und Erbgedanken so treu, wie es bei dem gegebenen Personalbestande überhaupt möglich war. Zumindest von der dynastischen Seite her liegt hier also kein Bruch vor.

I.

Beim Jahre 1002, innerhalb des sächsischen Jahrhunderts, darf mit wesentlich höherem Recht ein geschichtlicher Einschnitt angesetzt werden²⁾. Wenn der liudolfingische Mannesstamm sich damals tatsächlich auf dem Throne behauptete, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß das dynastische Geblütsrecht sich 1002 noch nicht als so selbstverständlich eingewurzelt erwies wie 1024, denn mit dem Herzog Hermann von Schwaben und dem Markgrafen Ekkard von Meissen traten ernsthafte Bewerber auf, die nicht dem Königshause angehörten. Erst der Sieg, den Heinrich II. nicht zuletzt dem Erzbischof Willigis von Mainz verdankte, überwand die Krise des Erbprinzips so nachhaltig, daß sie sich nach seinem Tode — trotz der gleichartigen Lage — nicht wiederholte. Der eigentlich geschichtliche Einschnitt, geradezu ein Bruch, liegt aber darin, daß der neue König Ottos III. weitausgreifende Pläne eines um den Mittelpunkt Rom gruppierten abendländischen Gesamtreiches fallen ließ. Gewiß gab Heinrich II. die durch Otto d. Gr. erneuerte Kaiserpolitik nicht überhaupt auf, aber er führte sie auf die Ausmaße zurück, die eben Otto d. Gr. gewiesen hatte. Es war ein Neuansatz, erst in sehr allmählicher Evolution begannen sich die universalen Ideen

¹⁾ Wiponis *Gesta Chuonradi II. imperatoris* (ed. Breßlau, SS. rer. Germ. 1912) c. 1; Rodulfi Glabri *Historiae IV prooem.*, SS. 7, 66, ed. Prou in *Coll. de textes* (1886) S. 90.

²⁾ Soweit es sich im Folgenden um allgemein bekannte Tatsachen handelt, wird auf Einzelbelege und -verweise verzichtet. Es erübrigt sich im allgemeinen auch, den Anmerkungsapparat mit der Spezialliteratur zu belasten. Grundlegend für die Zeit Heinrichs II. sind die *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.*, bearb. von S. Hirsch, H. Pabst und H. Breßlau (3 Bände 1862, 1864, 1875); eine neue Gesamtdarstellung bei Holtzmann a.a.O. S. 383ff.